

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen **Förderverein des 1. FC Naurod**.
Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Naurod.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Förderverein des 1. FC Naurod, mit Sitz in Wiesbaden-Naurod, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch **Beschaffung finanzieller Mittel und personeller Unterstützung, sowie** Durchführung von Veranstaltungen, Beschaffung von Spiel- und Trainingsgeräten, Sammeln von Spenden und Gewinnung von Sponsoren und Inserenten.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

- 7.1.1 dem 1. Vorsitzenden
- 7.1.2 dem 2. Vorsitzenden
- 7.1.3 dem Schriftführer
- 7.1.4 dem Kassenwart.

7.2 Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

7.3 Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

7.4 Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, jeweils zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart. Je zwei, darunter ein Vorsitzender, vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 Geschäftsjahr und Wahl des Vorstandes

8.1 Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

8.2 Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer des Vereinsjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis Ergänzungs- oder Neuwahlen stattgefunden haben.

8.3 Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt. Der Vorstand ist ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, Darlehen bis zu 5.113,00- € aufzunehmen.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich **im 1. Quartal** statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladungen der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 16 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht über den Ausschluss eines Mitgliedes, die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll der 1. FC Naurod mit der Maßgabe anfallberechtigt sein, dass dieser es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Wiesbaden-Naurod, den 28. März 2002